

Satzung für den Hockeyclub Moormerland und Umgebung von 1979 e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der am 05.07.79 in Warsingsfehn gegründete Hockeyverein führt den Namen „Hockeyclub Moormerland und Umgebung von 1979 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Moormerland-Warsingsfehn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen.

§2

Zweck

- a) Der Verein Hockeyclub Moormerland und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysportes in Ostfriesland und hierbei bildet die Jugendarbeit einen besonderen Schwerpunkt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen. Unter Anleitung von Trainern und Betreuern werden die Mitglieder auf sportliche Mannschaftswettkämpfe vorbereitet.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Moormerland mit der Zweckbestimmung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden.

§3

Farben und Abzeichen

Die Farben des Vereins sind grün /weiß. Das Vereinsabzeichen ist

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) unterstützenden – passiven – Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) auswärtigen Mitgliedern,
- d) fördernden Mitgliedern,
- e) Ehrenmitgliedern

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Über die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben, als erwachsene Mitglieder, entscheidet der Vorstand zum darauffolgenden 1. Januar. Die zur Aufnahme anstehenden Mitglieder erhalten nur im Falle einer Ablehnung der Aufnahme als erwachsene Mitglieder bis zum 31. Dezember des Jahres Bescheid, anderenfalls sind sie mit dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden 1. Januar erwachsene Mitglieder des Vereins.

§7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Übereinen vorzeitigen Austritt bei Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) Wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder ordentlichen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes – die nicht gegenüber Ehrenmitgliedern getroffen werden kann – binnen einer Frist von zwei Wochen den Ehrenrat des Vereins anrufen.

§8

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände, der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zustellung den Ehrenrat des Vereins anzurufen.

§9

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder (§ 5 Nr.1 a und b), die ihre fälligen Beiträge bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

§12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar jeweils bis zum 31. März.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand einberufen, und zwar durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung in der Presse. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladungen bzw. der Veröffentlichung in der Presse und dem Termin

der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Beschlussfassung übervorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) von dem Vorstand
- c) von den Ausschüssen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§13

Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die mindestens das 14. und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihre fälligen Beiträge bezahlt haben.

2. Eine ordentliche Jugendversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn diese

- a) der Jugendwart beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder dieses schriftlich beim Jugendwart beantragt hat.

3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Für ihre Einberufung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend, doch ist die ordentliche Jugendversammlung spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der dann noch der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf, um Mitglied des Gesamtvorstandes zu werden.

§14

Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands - mit Ausnahme des Jugendwarts - werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

erster Vorsitzender
zweiter Vorsitzender
Kassenwart
Sportwart
Jugendwart
Damenwart / in
Pressewart
Schriftführer
Beisitzern

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, der den Vorstand einberuft, wenn er es für erforderlich hält oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Eine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein

gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungs berechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beobachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

7. Außer als Gesamtvorstand arbeitet der Vorstand als geschäftsführender Vorstand. Dieser besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§15

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates und zwei Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche der Mitglieder gegen Maßnahmen des Vorstands (§§ 7 Abs. 3 und 6 dieser Satzung).

§16

Ausschlüsse

Der Sportwart, der Jugendwart, der Schatzmeister, der Haus- und Platzwart sowie der Pressewart können Ausschlüsse bilden und leiten, falls die Aufgaben dies für zweckmäßig erscheinen lassen.

Die Ausschlüsse haben die Aufgabe, Entscheidungen des Gesamtvorstands vorzubereiten und ihn zu beraten.

Vorstandsmitglieder sind zu den Ausschlusssitzungen einzuladen, an welchen sie beratend teilnehmen können.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschlüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§17

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, des Vorstands, des Ehrenrates sowie der Ausschlüsse ist jeweils ein Protokoll

anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§18

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Moormerland mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.